

I. Geltung dieser AGB

1. Für diesen und alle folgenden Verträge von Geissler Agrartechnik GmbH & Co. KG - nachfolgend Geissler Agrartechnik genannt - gelten die nachstehenden AGB. Änderungen bleiben vorbehalten. Die AGB gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Entgegenstehende AGB des Kunden verpflichten Geissler Agrartechnik nicht. Diese AGB gelten auch dann, wenn Geissler Agrartechnik in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Kunden Leistungen erbringt, auch wenn Geissler Agrartechnik nicht ausdrücklich widerspricht. Von Geissler Agrartechnik zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Verkaufsbedingungen.

II. Vertragsabschluss

1. Der Kunde ist an seine Bestellung drei Wochen gebunden. Sämtliche, auch durch Mitarbeiter von Geissler Agrartechnik aufgenommene Bestellungen und spätere Änderungen abgeschlossener Verträge werden nur durch schriftliche Auftragsbestätigung von Geissler Agrartechnik (im Folgenden AB genannt) oder durch Ausführung einer bestellten Leistung wirksam. Sonstiges Verhalten oder Schweigen begründet keine Verpflichtung von Geissler Agrartechnik. Mitarbeiter von Geissler Agrartechnik sind nicht befugt, von dem Erfordernis der AB abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen.
2. Der Vertrag ist mit dem Inhalt der AB abgeschlossen, wenn nicht spätestens sieben Kalendertage nach Zugang der AB bei dem Kunden dieser die AB schriftlich bei Geissler Agrartechnik widersprochen hat.

III. Mitwirkungspflicht bei Verträgen mit Montageleistung

1. Der Kunde hat für die baulichen Voraussetzungen für die Montagearbeiten zu schaffen; im Winter ist der Raum, in dem montiert wird, zu heizen; der Kunde ist zur Gestellung von elektrischer Energie, Wasser, Beleuchtung verpflichtet. Er hat die Voraussetzungen zur Vornahme von Testläufen zu schaffen.
2. Die Baustelle muss mit 40-to-Zügen (normale LKW) angefahren werden können. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu der das Fahrzeug ungehindert gelangen kann. Sollten Ausnahmegenehmigungen für to-begrenzte Straßen etc. erforderlich sein, sind diese vom Kunden zu besorgen. Die hier anfallenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Für evtl. Beschädigungen von Anfahrwegen, Hopfpflasterungen etc. die durch Anweisungen des Kunden entstanden sind, wird keine Haftung übernommen. Die Baustelle ist so herzurichten, dass mit den erforderlichen Geräten problemlos gearbeitet werden kann. Im direkten Bereich der Baustelle ist ein Lagerplatz für Betonteile, Stalleinrichtungen, etc. bereitzuhalten.

IV. Pflichten der Firma Geissler Agrartechnik

1. Zur Beratung des Kunden ist Geissler Agrartechnik nicht verpflichtet. Bedarf die vereinbarte Leistung näherer Bestimmung, so ist Geissler Agrartechnik berechtigt, diese unter Berücksichtigung ihrer eigenen und der erkennbaren Belange des Kunden vorzunehmen.
2. Geissler Agrartechnik kann bei geschuldeter Montage für in sich abgeschlossene Teile des Vertragsgegenstandes nach deren Fertigstellung vom Kunden Teilabnahmen verlangen. Im Übrigen kann Geissler Agrartechnik die Abnahme mit Fertigstellung verlangen. Der Kunde ist im Falle wesentlicher Mängel berechtigt, die (Teil)Abnahme zu verweigern. Die vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungsansprüche wegen der vom Kunden bei der (Teil)Abnahme vorbehaltenen Mängel bleiben unberührt.
3. Die Einhaltung von Terminen durch Geissler Agrartechnik setzt voraus; und der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn (a) die zur Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungspflichten des Kunden nicht gegeben sind; (b) sich der Versand der Ware infolge vom Kunden zu vertretender Umstände verzögert; (c) der Kunde zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben nicht rechtzeitig beibringt.
4. Geissler Agrartechnik ist erst zur Leistung verpflichtet, wenn der Kunde vereinbarte Anzahlungen geleistet hat und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt sind. Im Falle der vom Kunden zu vertretenden Nichterfüllung seiner Pflichten bleiben Geissler Agrartechnik weiter gehende Rechte unberührt. In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger, von Geissler Agrartechnik nicht verschuldeter Hindernisse wird die Lieferzeit angemessen verlängert.
5. Bei verkaufter Ware geht die Gefahr unabhängig davon, wer die Beförderung durchführt, mit der Verladung bei Geissler Agrartechnik auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Bei Montageleistungen geht die Gefahr mit Abnahme der Ware auf den Kunden über. Der schriftlichen Abnahme steht es insbesondere gleich, wenn der Kunde die Leistungen von Geissler Agrartechnik nicht innerhalb einer von Geissler Agrartechnik gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl der Kunde hierzu verpflichtet ist, oder der Kunde die Ware in Betrieb oder sonst in Benutzung nimmt. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
6. Ungeachtet sonstiger Absprachen, insbesondere auch der Vereinbarung von entsprechenden Incoterms-Klauseln, ist Geissler Agrartechnik nicht verpflichtet, den Transport von Ware zu organisieren, die Ware zu versichern, nicht ausdrücklich vereinbarte Bescheinigungen oder Dokumente beizubringen, die für die Einfuhr bzw. Ausfuhr beachtlichen Lizenzen, Genehmigungen oder sonstige Formalitäten zu besorgen oder die Zollabfertigung zu erledigen, außerhalb Fürstenu anfallende öffentliche Abgaben zu tragen, außerhalb Fürstenu geltende Maß- und Gewichtssysteme, Verpackungs-, Kennzeichnungs-

oder Markierungsvorschriften zu beachten oder Verpackungsmaterial von den Kunden zurückzunehmen

Seite 1 von 2

V. Preis und Zahlung

1. Bei vereinbarter Montage ist der Zahlungsanspruch in voller Höhe bei Abnahme fällig. Wird die Leistung in Teilen abgenommen, ist die vereinbarte Zahlung für jeden Teil bei dessen Abnahme zu entrichten.
2. Zahlungen sind zu dem in der AB genannten Termin in Euro ohne Abzug und spesenfrei zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei Geissler Agrartechnik maßgeblich. Erfüllungswirkung tritt nur ein, wenn auf das vertraglich vereinbarte Bankkonto von Geissler Agrartechnik gezahlt wird.
3. Geissler Agrartechnik ist berechtigt, eingehende Zahlungen nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts zustehenden Ansprüche zu verrechnen.
4. Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der gewerbliche Kunde - ungeachtet des Ersatzes weiter gehender Schäden - für die erste Mahnung eine Bearbeitungspauschale von 10 € und jede weitere Mahnung 20 €, die Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung sowie Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten (Verbraucher 5 %-Punkte) über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von Geissler Agrartechnik bleiben unberührt.
5. Bei Zahlungsrückstand des Kunden oder bei anderen ernsthaften Anzeichen einer Zahlungsgefährdung ist Geissler Agrartechnik vorbehaltlich weiter gehender Ansprüche berechtigt, für bereits ausgeführte Lieferungen sofortige Zahlung und für künftige Lieferungen nach eigener Wahl Vorauskasse oder Zahlung bei Lieferung zu verlangen.
6. Der Kunde ist nicht zur Aufrechnung gegen Zahlungsansprüche von Geissler Agrartechnik berechtigt, es sei denn, dass der Gegenanspruch des Kunden aus eigenem Recht begründet ist und entweder rechtskräftig festgestellt, von Geissler Agrartechnik schriftlich anerkannt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht oder eine sonstige Einrede nur zu, wenn Geissler Agrartechnik ihre Pflichten aus dem gleichen Vertragsverhältnis wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.
7. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise für Lieferung „ab Werk“ bzw. „ab Auslieferungslager“. Preise „ab Werk“ verstehen sich frei Verladen. Sämtliche Preise verstehen sich rein netto zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungserteilung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Rohstoff-, Energie-, Lohn- oder Beförderungskosten, sind wir zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt, sofern die vertragsgemäße Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll und wir uns zum Zeitpunkt der Erhöhung nicht in Lieferverzug befinden. Soweit Preissteigerungen von mehr als 5 % geltend gemacht werden, werden die Parteien über die Preise erneut verhandeln. Wird dabei innerhalb von 14 Tagen ab Eingang des Änderungsverlangens keine Einigung erzielt, so kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten. Nimmt der Käufer die angebotene Ware nicht zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin ab, so gelten die Preise zum Zeitpunkt der Lieferung. Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial (z. B. Paletten, Hölzer etc.) gehen ebenso wie die Kosten Ihrer Rücksendung zu Lasten des Käufers.

VI. Lieferung von Software

1. Bei der Lieferung von Software wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Benutzung der Software und der zugehörigen Dokumentation für den Betrieb der Ware eingeräumt, für den die Software geliefert wird. Abgesehen von einer Sicherungskopie darf der Kunde keine Vervielfältigungen anfertigen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation der Software dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.
2. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Er hat die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopie an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Seine Mitarbeiter sind nachdrücklich auf die Einhaltung dieser Lieferbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.
3. Die Haftung von Geissler Agrartechnik für den Verlust oder die Veränderung von Daten wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrtsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetretene wäre.

VII. Liefertermine / Leistungszeit

1. Geissler Agrartechnik bemüht sich, die angegebenen Termine einzuhalten. Gegenüber Unternehmer sind die von Geissler Agrartechnik genannten Termine und Fristen unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Schadenersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt Eigentum von Geissler Agrartechnik bis der Kunde sämtliche Forderungen von Geissler Agrartechnik aus der Geschäftsverbindung erfüllt hat.
2. Bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware ist der Kunde verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt von Geissler Agrartechnik offen zu legen und in der Weise weiterzuleiten, dass Geissler Agrartechnik Vorbehaltsigentümer bleibt. Forderungen aus Weiterverkauf werden hiermit an Geissler Agrartechnik abgetreten. Erlöse aus Weiterverkauf gelten als für Geissler Agrartechnik vereinnahmt und

sind an Geissler Agrartechnik abzuführen soweit Geissler Agrartechnik fällige Forderungen hat. Der Käufer unterstützt Geissler Agrartechnik bei jeglichen rechtlich zulässigen Maßnahmen, die nötig sind, um das Eigentum von Geissler Agrartechnik in dem betreffenden Land zu schützen. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten sind vom Käufer zu tragen.

- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Geissler Agrartechnik unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von Geissler Agrartechnik gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände zurückzunehmen.
- Geissler Agrartechnik verpflichtet sich, Sicherheiten freizugeben, wenn und soweit deren Wert 120 % der Geissler Agrartechnik-Forderung übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Geissler Agrartechnik.
- Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsverhaltensregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Kunde Geissler Agrartechnik hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde alles tun, um Geissler Agrartechnik unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

IX. Gewährleistung, Haftung

- Geissler Agrartechnik leistet dem Kunden bei Vorliegen eines Mangels der Sache Gewähr nach folgenden Maßgaben:
- Die von Geissler Agrartechnik geschuldete Beschaffenheit der Sache sowie die Menge richten sich abschließend nach den Angaben in der AB. Öffentliche Äußerungen von Geissler Agrartechnik oder von Mitarbeitern von Geissler Agrartechnik oder Dritten zur geschuldeten Ware sind bei der Bestimmung der Beschaffenheit der geschuldeten Leistung nicht zu berücksichtigen. Die Mitarbeiter von Geissler Agrartechnik sind nicht berechtigt, außerhalb der AB Garantieerklärungen, Beschaffenheitsangaben oder Angaben zur Wirtschaftlichkeit abzugeben.
- Geissler Agrartechnik übernimmt eine Garantie (§ 443 BGB) ausschließlich dann, wenn diese in der AB aufgeführt ist. Anderweitige Erklärungen von Geissler Agrartechnik oder Mitarbeitern von Geissler Agrartechnik stellen in keinem Falle eine Garantie dar.
- Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Übergabe zu untersuchen und hierbei jede einzelne Lieferung in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Vertragswidrigkeiten zu überprüfen. Sollte der Kunde dabei Vertragswidrigkeiten entdecken, ist er verpflichtet, dieses schriftlich, unmittelbar und unverzüglich Geissler Agrartechnik anzuzeigen.
- Mängel von Teillieferungen berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung.
- Nimmt der Kunde Mängelbeseitigungsversuche selbst vor, ohne dass Geissler Agrartechnik zuvor eine fruchtlos abgelaufene angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt wurde, entfällt die Gewährleistung durch Geissler Agrartechnik.
- Bei berechtigten Beanstandungen wird Geissler Agrartechnik nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder Ersatz liefern. Im Falle des endgültigen Fehlschlagens der Nacherfüllung ist der Kunde zur Minderung bzw. zum Rücktritt berechtigt.
- Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Geissler Agrartechnik unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit Geissler Agrartechnik ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Geissler Agrartechnik nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Geissler Agrartechnik auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt. Der Kunde ist verpflichtet, Geissler Agrartechnik auf besondere Schadensrisiken vor Vertragsschluss schriftlich hinzuweisen.
- Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Geissler Agrartechnik.
- Geissler Agrartechnik übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Ware für den vom Kunden bezweckten Verwendungszweck geeignet ist und/oder den rechtlichen Vorschriften im Staat des Kunden entspricht. Dem Kunden obliegt es, auf seine Kosten etwa erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse zu erwirken, die für die Nutzung und/oder die Lieferung und/oder die Montage erforderlich sind. Erwartungen des Kunden hinsichtlich der Ware oder deren Verwendung sind keine Beschaffenheit der Ware, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart sind.

X. Produkthaftung

- Der Kunde wird die Waren nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Waren nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde Geissler Agrartechnik im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Kunde ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.
- Wird Geissler Agrartechnik aufgrund eines Produktfehlers der Waren zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Kunde nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die Kunde für erforderlich und zweckmäßig hält und Geissler Agrartechnik hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Kunde ist verpflichtet, die

Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von Geissler Agrartechnik bleiben unberührt.

- Der Kunde wird Geissler Agrartechnik unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

XI. Rücktritt

- Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist Geissler Agrartechnik berechtigt, ohne dem Kunden zum Schadenersatz verpflichtet zu sein ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde der Geltung dieser AGB widerspricht, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern oder der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen gegenüber Geissler Agrartechnik oder Dritten nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat, wenn Geissler Agrartechnik unverschuldet selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird oder wenn Geissler Agrartechnik die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren, berechtigten Belange des Kunden sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind. Gleichzeitig verpflichtet sich Geissler Agrartechnik, den Vertragspartner unverzüglich über eine Nichtverfügbarkeit zu informieren und Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.

XII. Höhere Gewalt

- Sollte Geissler Agrartechnik aufgrund höherer Gewalt seine Verpflichtungen unter diesem Vertrag nicht erfüllen können, so ist Geissler Agrartechnik für die Dauer der höheren Gewalt von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit und etwaige Fristen verlängern sich entsprechend, ohne dem Kunden zum Schadenersatz verpflichtet zu sein. Geissler Agrartechnik kann jedoch Vergütung ihrer anteilig erbrachten Leistung verlangen. Sollte der Zustand der höheren Gewalt mehr als sechs Monate andauern, so kann Geissler Agrartechnik die weitere Erfüllung des Vertrages ablehnen. Dieses gilt auch im Falle des Verzuges von Geissler Agrartechnik.
- Höhere Gewalt liegt vor insbesondere bei Naturkatastrophen (Erdbeben, Überschwemmung, Sturm etc.); Fällen des sozialen Charakters (Krieg, Streik, Epidemie, Unruhen, Quarantäne etc.); Fälle des juristischen Charakters (Verordnungen, andere normative Dokumente der zuständigen staatlichen Organe, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung sowie die Einführung von Währungsbeschränkungen, Sanktionen, Beschränkung oder Verbot des Importes und Exportes der gemäß dem vorliegenden Vertrag zu liefernden Ware in das Land etc.).
- Geissler Agrartechnik soll den Kunden möglichst zeitnah über den Anfang und die Beendigung der höheren Gewalt schriftlich informieren.
- Höhere Gewalt liegt auch vor, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten oder Erfüllungsgehilfen von Geissler Agrartechnik vorliegen.

XIII. Datenschutz / Urheberrechte

- Geissler Agrartechnik ist berechtigt, die aus der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Kunden entsprechend der Europäischen Datenschutzverordnung vom 25 Mai 2018 zu speichern und zu verarbeiten, soweit zur Durchführung des Vertrags erforderlich.
- Geissler Agrartechnik ist berechtigt, Daten, die durch ihre Produkte (z. B. Steuerungs- oder Betriebsverwaltungssysteme) erzeugt werden, für zusätzliche Zwecke zu sammeln, zu verwenden und zu bewerten, z.B. um Produkte zu verbessern, Dienstleistungen zu verbessern und die Benutzeroberflächen zu optimieren. Wenn diese Informationen personenbezogene Daten sind, wird sie gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen anonymisiert, bevor sie weiter verwendet und ausgewertet wird.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Geissler Agrartechnik alle Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.

XIV. Allgemeine Vertragsgrundlagen

- Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Fürstenu. Absprachen zur Kostentragung oder die Vereinbarung von Incoterms-Klauseln ändern daran nichts.
- Hinsichtlich aller Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Für alle -vertraglichen und außervertraglichen - Streitigkeiten aus Verträgen, für die die Geltung dieser Verkaufsbedingungen vorgesehen ist, wird die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit der für Fürstenu zuständigen Gerichte vereinbart. Diese Zuständigkeit schließt insbesondere auch jede andere Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhangs gesetzlich vorgesehen ist. Auch ist der Kunde nicht berechtigt, eine Widerklage, Aufrechnung, Streitverkündung oder Zurückbehaltung vor einem anderen als dem ausschließlich zuständigen Gericht in Fürstenu vorzubringen. Geissler Agrartechnik ist jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Kunden oder vor anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben.

XV. Salvatorische Klausel

- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so

wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarun-
gen nicht berührt.

Stand: 07.11.2019
Seite 3 von 2